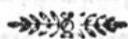




Polizei-Verordnung

Das Schlachten der Schweine

betreffend.



Auf den Grund der Jülich und Bergischen Polizei-Ordnung von 1696, pag. 25. des Organisations-Decretes vom 13. October 1807, Artikel 11. (am Schlusse) und der bestehenden Hallen-Ordnung vom 16. März 1827, wird verordnet:

Art. 1.

Kein Schwein darf innerhalb der Stadt und Neustadt Düsseldorf anders, als in dem von der Orts-Polizei-Behörde dazu angewiesenen Schlachthause geschlachtet werden.

Art. 2.

Die Schlachthalle ist den Metzgern der Stadt und Neustadt mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.



Art. 3.

Der städtische Hallenmeister hat die Aufsicht über die Schlachthalle und die Metzger haben sich vorbehaltenlich ihrer, bei dem Oberbürgermeister vorzubringenden Beschwerden seinen Anordnungen zu fügen, insbesondere hat derselbe auf eine tüchtige Reinigung, welche von den Metzgern selbst besorgt werden muß, zu achten.

Art. 4.

Gleich nach der Abschächtung wird das Fleisch und überhaupt alles was zum Schweine gehört, durch den Hallenmeister auf die von den Metzgern ihm zu machende Anzeige, besichtigt. Nur auf seine ausdrückliche Erklärung, daß dasselbe vollkommen gesund sei, darf es, um zur Nahrung zu dienen zerhauen, und aus der Schlachthalle gebracht werden; erklärt er es dagegen für ungesund, so muß es, nach seiner Bestimmung, entweder verscharrt oder in den Rhein geworfen werden.

Will sich ein Metzger bei der Erklärung des Hallenmeisters nicht beruhigen, so macht letzterer davon dem Polizei-Inspector die Anzeige, welcher mit dem Kreisphysikus eine schriftliche Besichtigungs-Verhandlung aufnimmt und demnach entscheidet.

Art. 5.

Das Schlachten muß nach hergebrachter Weise und Ordnung geschehen, und die Schweine dürfen in keiner Art gemartert werden.



Art. 6.

So lange in hiesiger Stadt eine Fleischverkaufshalle resp. der Verkaufszwang in jener Halle noch nicht eingeführt ist, wird das Schweinesfleisch in den Wohnungen der Metzger feil geboten.

Art. 7.

Das Hausiren mit Schweinesfleisch ist gänzlich untersagt, den hiesigen Metzgern bleibt es jedoch erlaubt, nach bisheriger Gewohnheit bei ihren Kunden anfragen und dieses denselben hiernächst in die Häuser bringen zu lassen.

Art. 8.

Zuwiderhandelnde gegen die gegenwärtige Schlachthallen-Ordnung werden in allen Fällen, wo nach allgemeinen Gesetzen nicht eine höhere Strafe und namentlich nicht die Strafe der Gewerbesteuer-Contravention eintritt, mit der gewöhnlichen Polizei-Strafe von 1 bis 5 Thaler geahndet und zu dem Ende von dem Polizei-Inspector bei dem Polizei-Gerichte anhängig gemacht.

Im Falle des Artikels 7. findet ausserdem die Confiscation des ergriffenen Fleisches zum Besten der hiesigen Armen Statt.

Art. 9.

Straffällige, welche bei verwirkter einfacher Polizei-Strafe auf die Erinnerung des Oberbürgermeisters oder des Polizei-Inspectors den von demselben be-



stimmten Strafbetrag binnen 3 Tagen freiwillig an die Haupt-Kasse der Central-Armen-Verwaltung entrichten und die Quittung vorlegen, sollen nicht gerichtlich belangt werden.

Düsseldorf, den 10. October 1829.

Der Oberbürgermeister,

Gez. Schöller.

Gesehen und genehmigt.

Düsseldorf, den 4. November 1829.

Königliche Regierung,

Abtheilung des Innern,

Gez. Cuny.

